

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKS1-V-06327/020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhmk@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmk@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhmk](http://www.noel.gv.at/bhmk)  
Telefon: 02742/9005-359 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Nadine Haller

02742/9005-

Durchwahl

35317

Datum

27. Februar 2026

Betrifft

Landesstraße B 54 Wechsel Straße, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Sanierungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße B 54 Wechsel Straße im Bereich von km 14,600 bis km 17,000 im Gemeindegebiet von Seebenstein, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 18.12.2026:

- a) „Überholen verboten“ (§52 Abs a lit 4a und §52 Abs a lit 4b) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- b) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- c) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a)
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m  vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m  vor nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
- d) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§52 Abs a lit 11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

für die Bezirkshauptfrau  
Haller

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--